

Verpflichtungserklärung gemäß § 23 Abs. 2 AEntG / § 21 Abs. 2 MiLoG

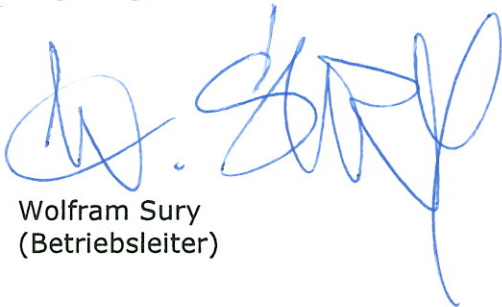
1.

Die Firma CADdent GmbH verpflichtet sich für den Fall der Auftragserteilung, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der beauftragten Leistung innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland mindestens das für die Ausführung der Leistung geltende Mindestentgelt zu zahlen, das durch das Mindestlohngesetz (MiLoG) oder einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, der dem Geltungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt oder durch eine Rechtsverordnung nach § 7 oder § 11 AEntG festgesetzt ist.

2.

Die Pflicht des Auftragnehmers zur Zahlung des Mindestentgelts erstreckt sich auch auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) entliehen sind und bei der Ausführung der Leistung eingesetzt werden. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit dem Verleiher zu vereinbaren, dass den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern das für die Ausführung der Leistung geltende Mindestentgelt im Sinne des AEntG gezahlt wird. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

Augsburg, 13.07.2015



Wolfram Sury
(Betriebsleiter)